

VERSAMMLUNGSSTÄTTEN-VERORDNUNG & VERANSTALTUNGS-SICHERHEIT

Fachkunde-Schulung für AGU-Führungskräfte

(Stand: 12/2019)

Referenten: Hartmut Hardt, Rechtsanwalt

Jürgen Bons, Stabsstelle 1



Inhalte:

- 1. Welche Veranstaltungsarten gibt es an der HSD?
- 2. Unterscheidung der Raumarten
- 3. Nutzung der Räume
- 4. Checkliste für die Raumnutzung vor Lehrveranstaltungsdurchführung
- 5. Rechtsfolgen Vokabelkunde
- 6. Betreiberpflichten
- 7. Versicherung





1. Welche Veranstaltungsarten gibt es an der HSD?

Lehrveranstaltungen und Sitzungen

Diese gehören zum geregelten Hochschulbetrieb. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben ergeben sich u. a. durch die allgemeinen rechtliche Vorgaben, Tätigkeitsaufgaben, Arbeitsaufgaben und Regelungen der Fachbereiche.

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes

Dazu gehören u.a. Tagungen und Kongresse, Feiern (Absolventenfeiern), Informationsveranstaltungen (Tag der offenen Tür) oder Messen (Unternehmenstag).

Diese fallen unter das Veranstaltungsmanagement. Das Veranstaltungsmanagement wird anhand der von der Hochschule festgelegten Regelungen und den gesetzlichen Vorgaben die für die Veranstaltung erforderlichen Auflagen und Maßnahmen festgelegen und dokumentierten. Die Veranstaltungsleitung (verantwortliche Personen) werden benannt.



2. Unterscheidung der Raumarten

- Hörsäle und Räume über 200 Personen z.B. Audimax
 Diese Räumlichkeiten unterliegen der Sonderbauverordnung NRW und der Versammlungsstätten-Verordnung
- Hörsäle unter 200 Personen (mit Bestuhlungsplan)
- Seminarräume mit und ohne Bestuhlungsplan
- Alle anderen Räume wie z. B. Büros, Arbeitsräume, Werkstätten, Labore, etc.



3. Nutzung der Räume

Lehrveranstaltungen über 200 Personen im Audimax

Bei der Durchführung einer <u>Lehrveranstaltung</u> im Audimax kann in Ausnahmefällen, aber nur unter Berücksichtigung der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen, die maximale angegebene Personenanzahl überschritten werden.

Bei Prüfungssituationen im Audimax werden zusätzliche Stühle und Tische aufgestellt. Nicht jeder Sitzplatz im Audimax wird hierbei durch Personen belegt.

Um diese Situation und eine dadurch ggf. hervorgerufene Gefährdung beurteilen zu können, erfolgt demnächst eine Räumungsübung.



Hörsäle

Die Stühle und Stuhlreihen sind in der Regel fest verbaut. Im Hörsaal hängt ein offizieller Bestuhlungsplan (Stempel der Stadt Düsseldorf). Dieser gibt unter anderem die Anzahl der Sitzplätze an. Im Bedarfsfall kann die maximale Anzahl von Personen gering erhöht werden. Das Einbringen von weiteren Stühlen oder weiteren zusätzlichen Personen darf aber nicht zu Gefährdungssituationen führen. Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge verstellt sind.



Seminarräume mit und ohne Bestuhlungsplänen

In Zusammenarbeit mit der Stadt Düsseldorf, dem Gebäudemanagement und dem Brandschutzbeauftragten der HSD wurde festgelegt, dass diese Bestuhlungspläne den Lehrbetrieb einschränken und aus Sicht der Sonderbauverordnung NRW nicht erforderlich sind.

Diese Bestuhlungspläne wurden deshalb entfernt.

Ggf. aushängende Bestuhlungspläne in Seminarräumen sind nicht mehr gültig.





Büros, Arbeitsräume, Werkstätten, Labore etc.

In diesen Bereichen richten sich die maximalen möglichen Personenbelegungszahlen nach den örtlichen Gegebenheiten.

Von den Vorgaben an den Raumschildern kann abgewichen werden.

Voraussetzung hierfür ist, das ausreichende Bewegungsund Bedienflächen für mögliche Arbeitsmittel vorhanden sind. Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen freigehalten werden.

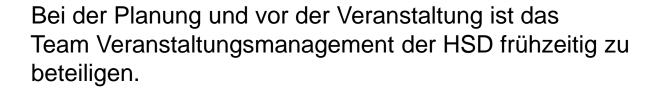




Wichtiger Hinweis für Veranstaltungsvorhaben

Mögliche Orte hierfür können sein:

- Audimax
- Foyers
- Hörsäle
- Seminarräume



Das Team legt u.a. die erforderlichen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten fest.



Kontakt unter:

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/gebaeudemanagement/kigm/veranstaltungsmanagement



Übersicht

Lehrveranstaltung	Audimax	Festgelegte maximale Personenanzahl. Überschreitung in Ausnahmefällen
Lehrveranstaltung	Hörsaal	Festgelegte maximale Personenanzahl. Überschreitung in Ausnahmefällen
Lehrveranstaltung	Seminarraum, Poolraum, Arbeitsraum	Personenanzahl ergibt sich aus der räumlichen Gegebenheit und der jeweiligen Tätigkeit.
Arbeiten	Büro	Personenanzahl ergibt sich aus der räumlichen Gegebenheit und der jeweiligen Tätigkeit.
Veranstaltungen	> 200 Personen	Festlegung durch das Team Veranstaltungsmanagement der HSD
Veranstaltungen	< 200 Personen	Festlegung durch das Team Veranstaltungsmanagement der HSD



4. Checkliste für die Raumnutzung vor einer Lehrveranstaltungsdurchführung

- Wovon darf ich als AGU-Führungskraft (AGU-FK) ausgehen?
 - Alle Beschäftigten sind im sicherheitsgerechten Verhalten in Notsituationen durch Veranstaltung oder Selbststudium der PPT auf der Homepage unterwiesen (HSD-Sicherheitsunterweisung für Beschäftigte)
 - Alle Studierenden sind im sicherheitsgerechten Verhalten in Notsituationen durch Veranstaltung oder Selbststudium der PPT auf Homepage unterwiesen (HSD-Sicherheitsunterweisung für Studierende)
 - Alle Studierenden wurden per E-Mail auf die erforderliche Sicherheitsunterweisung hingewiesen und haben die Sicherheitsunterweisung per Link zur Verfügung gestellt bekommen.
 - Das Gebäude und die offen zugänglichen Bereiche sind für die normale Nutzung auch durch "betriebsfremde" Personen zugelassen. Hinweis: Unser Hochschulgebäude sind Sonderbauten nach der NRW Sonderbauverordnung.

Was muss ich als AGU-Führungskraft (AGU-FK) durchführen?

Die AGU-FK muss vor Beginn der Veranstaltung eine Sichtprüfung machen

- ✓ Ist der Raum für meinen Unterricht oder mein Vorhaben geeignet?
- ✓ Ist eine ausreichend schnelle Evakuierung der Raumes möglich, bzw. sind die Fluchtund Rettungswege sowie Notausgänge frei?
- ✓ Sind die Notfall- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden?
- ✓ Sind sichtbare Gefährdungen im Raum vorhanden?
- ✓ Muss mit einer Überbelegung des Raumes gerechnet werden? Welche Maßnahmen können hierfür schon vorbereitet werden?
- ✓ Entstehen durch meine Vorlesung oder meinem Unterricht Gefährdungen, die gesonderte Sicherheitsunterweisungen erforderlich machen?

Wurde bei der Sichtprüfung eine Gefährdung festgestellt (Ermessen und Verantwortung liegt bei AGU-FK), gibt es folgende Optionen

- Option 1: Die Gefährdung ist tolerierbar
- Option 2: Die Gefährdung wird minimiert und daraufhin toleriert
- Option 3: Die Gefährdung wird von AGU-FK oder von Dritten beseitigt
- Option 4: Ist eine Gefährdung vorhanden und diese ist nicht tolerierbar, muss die Lehrveranstaltung abgebrochen werden bzw. kann nicht stattfinden



5. Rechtsfolgen und Vokabelkunde

Welche Verantwortung tragen Sie und wie werden Sie dieser gerecht?

Die Philosophie der Sicherheit basiert auf der

- Identifikation von Gefahren
- Bewertung der Schadeneintrittswahrscheinlichkeit und des mit dem Eintritt des Ereignisses verbundenen Schadensausmaßes
- Ableitung von Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung des Schadeneintritts oder Minderung des Schadenausmaßes
- Wirksamkeit der abgeleiteten Abwehrmaßnahmen
- Kleine Vokabelkunde
 - Fahrlässigkeit
 - grobe Fahrlässigkeit
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Beweislast
 - Garantenstellung
 - "Tun durch Unterlassen"



6. Betreiberpflichten

Verletzung der Aufsichtsplichten in Betrieben und Unternehmen

§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
- (2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.



- Verkehrsicherungspflichten
 - Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Haftung aus unerlaubter Handlung. (vgl. § 823 BGB)

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.
- § 836 Haftung des Grundstücksbesitzers
- § 837 Haftung des Gebäudebesitzers
- § 838 Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen



 Die Verletzungshandlung muss nicht notwendigerweise in einem aktiven Tun bestehen, sondern ist typischerweise das Ergebnis des pflichtwidrigen Unterlassens einer gebotenen und erforderlichen Handlung zur Anwendung eines Schadeneintritts (vgl. § 13 StGB)

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.
- Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten orientiert sich somit an den Kriterien der Zumutbarkeit und der Möglichkeit zu handeln und zur Erfüllung der Vorkehrungen, die zur Vermeidung von Gefahren in den Verkehrskreisen für richtig gehalten werden.

Wer ist Betreiber?

Jeder, der durch sein Mitdenken und sein verantwortliches Handeln einen Schadenfall hätte vermeiden können und müssen!

Erklärung: Betreiber ist, wer

- durch tatsächliches Handeln,
- durch rechtliches Handeln,
- durch die Stellung als Eigentümer,
- durch die Stellung als Besitzer,
- durch das Recht zur Anweisung
- durch die Pflicht zur Kontrolle,
- durch die Möglichkeit zur Auswahl

auf den tatsächlichen Geschehensablauf hat Einfluss nehmen können.

- Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen.

(VGH Bad. Württ. 1988/VG Gießen 1991)

- Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die über die Aufzugsanlage verfügt und die Verantwortung für den Betrieb übernimmt.

 (TRBS 3121 vom 20.11.2009 zu 2.2)
- Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die für den sicheren Betrieb einer Anlage oder Einrichtung verantwortlich ist.
 - Anmerkung 1: Die sachlich-funktionale Zuordnung orientiert sich u.a. an Eigentumsverhältnissen, an Besitzverhältnissen, an rechtlichem und tatsächlichem Handeln und an Weisungsrechten.
 - Anmerkung 2: Der Betreiber haftet für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Instandhaltung.
 - Anmerkung 3: Zu unterscheiden ist zwischen Betreibern mit und ohne Bezug zum Arbeitsrecht.

(VDI 3810 Blatt 1, Mai 2012, zu 3.)

- Die Betreiberverantwortung ist die Rechtspflicht zum sicheren Betrieb einer Anlage, einer Gebäudeeinheit, einer sonstigen Gefahrenquelle oder eines Bereichs mit Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit (Publikumsverkehr). Die Verantwortung dafür, dass Schadensquellen rechtzeitig erkannt und Maßnahmen des Unfallschutzes umgesetzt werden, obliegt dem Betreiber. Hierzu gehört auch die Brandschutzorganisation.





Wer ist Garant?

Jeder, der es übernommen hat durch seine Achtsamkeit und Fürsorge das Wohlergehen der ihm anvertrauten Dritten zu garantieren.

Konkret: Garant ist, wer

- durch sein schädigendes Vorverhalten Gefahrenquellen geschaffen hat
- durch seine Stellung im innerbetrieblichen Sicherheits-/ Risikomanagement zum Handeln verpflichtet ist
- durch besondere vertragliche Pflichten Verantwortung übernommen hat
- durch gesetzliche Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Organisation der Abläufe verpflichtet ist



7. Versicherung

- Die Hochschulleitung hat für AGU-Führungskräfte (und Beschäftigte) eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.
- Auf Nachfrage zur detaillierten Versicherungsleistung wurde wie folgt geantwortet:

Ist der o. g. Personenkreis bzw. die Tätigkeit über die Betriebshaftpflicht abgesichert, so dass Schäden im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (AGU) nicht zu einer persönlichen Haftung führen?

Ja, die Mitversicherung ist in den Bedingungen unter den Punkten 3.1 und 3.2 definiert: 3.1 Versicherungsschutz besteht für alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon abgestellt sind, in dieser Eigenschaft. Dieses gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. Hygiene, Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz, Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen. Sofern es sich hierbei um Honorarkräfte handelt, gelten diese mitversichert;

3.2 Beschäftigte sind auch [...] solche Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsbeauftragte, die nicht unter den Personenkreis gem. Ziff. 3.1 fallen;



Sind auch Handlungen, die unter die grobe Fahrlässigkeit fallen, abgesichert und wie ist diese abzugrenzen? Ja, der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Ausgeschlossen gelten vorsätzlich verursachte Schäden.

Gibt es einen konkreten Katalog (Beispiele) an abgesicherten Risiken im Bereich des AGU, den wir zur Anschauung an die betroffenen Personen weiterleiten können?

Versichert sind alle hochschultypischen Risiken, somit auch die Tätigkeiten im Bereich AGU, die im Zuge von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen und Notwendigkeiten erfolgen. Aufgrund der Vielzahl von möglichen (Verwaltungs-)Vorschriften ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich, aber auch nicht erforderlich.





Kontakt

HARTMUT HARDT

Rechtsanwalt

• Tel.: 0179 – 39 59 602 •

Internet: www.ra-hardt.de • E-Mail: Info@ra-hardt.de

#